

Revidas-Corona-Info (Stand 24.03.2020)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Die aktuelle Situation ist für uns alle eine neue Herausforderung. In dieser turbulenten Zeit wollen wir Ihnen Unterstützung bieten. Wir empfehlen Ihnen, sofort Liquiditätssicherungsmaßnahmen zu treffen und umgehend Kurzarbeit anzumelden. Auch Geschäftsinhaber sind infolge der Coronakrise abgesichert.

Unternehmen erhalten Überbrückungskredite, siehe nachfolgend Ziff. 5 und Anhang 2 – 6. Selbstständigerwerbende können sich an die zuständige AHV-Ausgleichskasse wenden, siehe nachfolgend Ziff. 3 und Anhang 7.

Zum Vergleich hiess es bei der UBS-Krise, „too big to fail“. 60 Mia. Schweizer Franken wurden vom Staat investiert. Wir haben es geschafft. Nicht wirklich vergleichbar ist Corona (unsichtbar und erst spürbar, wenn wir direkt oder indirekt davon betroffen sind), hat dieser Virus die zivilisierte Gesellschaft praktisch zum Erliegen gebracht. Auch Corona wird „uns“ 60 Mia. Schweizer Franken oder mehr kosten, aber auch das werden wir schaffen, wenn **ALLE** zusammenhalten.

Unter ALLEN verstehen wir auch die Arbeitnehmer: Fragen, ob nun Überzeit kompensiert werden soll oder muss bzw. Ferien in Anrechnung gelangen sollen oder nicht, sind eigentlich müssig in einer solchen Gesamtsituation, welche die ganze Welt betrifft. Die Arbeitgeber selbst werden auch ihr Bestes geben und sind im Stress. Doch haben noch nicht **ALLE (Unternehmer, Vermieter, Angestellte, Bevölkerung)** den Ernst der Situation erfasst. Deshalb unser Wunsch an die Arbeitnehmenden: Tragen auch Sie das Ihrige dazu bei und entlasten Sie den Arbeitgeber, damit Sie auch nächstes Jahr noch über einen Arbeitsplatz verfügen.

Im Gegenzug empfehlen wir den Arbeitgebern, erst ab dem 5. Tag ein Arztzeugnis zu verlangen, der Arzt hat jedoch die Bestätigung auf den Beginn der Absenz auszustellen (Krankentaggeldversicherung).

Im Folgenden zeigen wir die wichtigsten Punkte aus dem Merkblatt «Fragen und Antworten zum Arbeitsrecht update» vom 18.03.2020 (Anhang 1) und klären über arbeitsrechtliche Belange auf, die im Pandemiefall von hoher Relevanz sind.

Erhöhte Informations-, Treue- und Fürsorgepflicht

- Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmende verpflichten sich, im Pandemiefall zu erhöhten, gegenseitigen Informations-, Treue- und Fürsorgepflichten, um den Betrieb aufrechtzuerhalten.
- Der Arbeitgeber hat seine Mitarbeitenden zu beschützen, indem er ihnen die Gelegenheit bietet, notwendigen Hygienemassnahmen nachzugehen, die empfohlenen physischen Abstandsregeln einzuhalten und sicherzustellen, dass sie stets über die aktuelle Lage wie auch über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert sind.

Arbeitsstunden und Arbeitsleistung

- Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmende zu Mehrarbeit (=Überstunden) verpflichten, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt ist. Dabei ist die persönliche Situation, insbesondere bei Familienpflichten zu berücksichtigen.
- Mit Einverständnis des Arbeitnehmenden kann der Arbeitgeber die Kompensation von Überstunden einfordern.
- Im Einverständnis mit dem kantonalen Arbeitsamt und dem Arbeitnehmenden kann der Arbeitgeber Kurzarbeit verordnen. Die Arbeitslosenkasse übernimmt einen Teil der Lohnkosten. Ausführliche Informationen zur Kurzarbeit findet man auf der Webseite des Seco.

Ferienbezug

- Unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Arbeitnehmenden darf der Arbeitgeber grundsätzlich den Zeitpunkt der Ferien bestimmen. Aufgrund von dringlichen, wirtschaftlichen Notlagen darf der Arbeitgeber Ferien mit einer Vorlauffrist von drei Monaten ankündigen.

Home-Office

- Grundsätzlich ist die Arbeit (und auch die Durchführung von Sitzungen, Kursen, Workshops etc.) vor Ort weiterhin zulässig.
- Arbeitnehmende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Home-Office, es sei denn, sie sind Teil der besonders gefährdeten Personengruppen.
- Der Arbeitgeber hat das Recht, Home-Office anzuordnen, muss aber die notwendigen Arbeitsutensilien zur Verfügung stellen.

Aufsichtspflichten

- Arbeitnehmende dürfen, um ihrer elterlichen Aufsichtspflicht nachzukommen, zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber hat während eines beschränkten Zeitraumes den Lohn weiter zu entrichten.

Empfehlung Erstellung Pandemieplan

- Das Bundesamt für Gesundheit BAG empfiehlt allen Betrieben (auch KMUs), eine Pandemieplanung zu erstellen (Anhang 10). **Eine Anleitung finden Sie unter:** <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/pandemievorbereitung/pandemieplan.html>

Rund 500'000 Firmen haben weniger als 10 Angestellte, sind aber auch sicherlich systemrelevant und nicht zu unterschätzen.

Der Bundesrat hat zusammengefasst folgende Sofortmassnahmen beschlossen:

Ausbau Kurzarbeit

Die Wartefrist wurde ganz gestrichen, der Abbau der Überstunden entfällt. Neu haben auch Temporärarbeitende und Lehrlinge Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen. Firmeninhaber und ihre Angehörigen haben Anrecht auf eine Pauschale von CHF 3'320. Dafür stellt der Bund nun insgesamt 14 Milliarden Franken bereit.

Von den Behörden haben wir folgende **zusätzliche Informationen** erhalten:

- Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten müssen neu in der Voranmeldung für Kurzarbeit ebenfalls unter Ziffer 2 „Personalbestand“ und Ziffer 3 „Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende“ aufgeführt werden
- Selbstständigerwerbende können die Ehegatten (sofern sie einen ALV-pflichtigen Lohn beziehen) ebenfalls für Kurzarbeitsentschädigung anmelden
- Ehegatten, welche im Betrieb der oder des selbstständigerwerbenden Ehemannes / Ehefrau unentgeltlich mitarbeiten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung

Zur **Erleichterung der Anmeldung für Kurzarbeit** haben wir Ihnen eine Anleitung (Anhang 2), welche von der GastroSuisse herausgegeben wurde, beigelegt. Zudem finden Sie ergänzend die Formulare „Voranmeldung von Kurzarbeit“ (Anhang 3), «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» (Anhang 4), «Zustimmung zur Kurzarbeit» (Anhang 5) sowie Umsatztafel (Anhang 6). Erleichterungen im Formular Voranmeldung für Kurzarbeit sind:

- Ihre BUR-Nummer wird von Amtes wegen eingesetzt
- Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 9a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11a (Begründung) und 11c (Verschiebung von Auftragssterminen).
- Keine Beantwortung der übrigen Fragen in den Ziffern 9-12.
- Keinen Handelsregisterauszug einreichen.
- Das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit», Nr. 716.315 kann nachgereicht werden oder die Arbeitgeberin bestätigt in der Voranmeldung schriftlich, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.
- Es muss nur eine Voranmeldefrist von drei Tagen eingehalten werden.

Für den Kanton St. Gallen müssen die Unterlagen zusammen und ohne Bostitch an folgende Adresse zugestellt werden:

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kurzarbeit/Schlechtwetter
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

Liquiditätshilfen

Der Bundesrat hat finanzielle Hilfe für die Wirtschaft angekündigt. Das Instrument der verbürgten Kredite wird hierzu ausgebaut. Im Detail heisst das, der Bund übernimmt für Kredite bis CHF 500'000 das volle Risiko. Verteilt wird das Geld über das Bankensystem. Unternehmer können ab nächsten Donnerstag, 26.03.2020, zu ihrer Hausbank gehen und gemäss Bundesrat Ueli Maurer «in einer halben Stunde» einen Kredit zu einem tiefen Zins bekommen. Der Zinssatz wird am Mittwoch, 25.03.2020 bekanntgegeben. Bei Beträgen von einer halben bis zu 20 Millionen Franken verbürgt der Bund 85% und 15% des Risikos tragen die Banken. Der Bund stellt dafür 20 Milliarden Franken bereit, vor einer Woche waren es erst 580 Millionen Franken gewesen.

Zahlungsaufschub

Der Bund gewährt einen **Zahlungsaufschub auf Sozialversicherungsbeiträgen und auf Steuern wie der Mehrwertsteuer, der Lenkungsabgaben (ab 21.03.2020) oder der direkten Bundessteuer (ab 01.03.2020) bis Ende Jahr.** Für diese Zeit wird auch kein Verzugszins verrechnet. Gleichzeitig will der Bund seine Rechnungen bei Lieferanten umgehend bezahlen.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Angestellte

Selbstständigerwerbende und Angestellte, die wegen Schulschliessungen oder anderen Massnahmen des Bundes Lohnausfälle haben, bekommen ein Taggeld von 80% bis zu CHF 196.–. Bei Quarantäne ist die Bezugsdauer auf zehn, bei Schulschliessungen auf dreissig Tage befristet. Für die Auszahlung und Prüfung der Anträge sind die AHV-Zweigstellen zuständig. Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung siehe Anhang 7. Das könnte den Bund rund 5 Milliarden Franken kosten.

Zusätzliche Hilfe für Kultur, Sport und Tourismus

Kulturschaffende und Sportvereine erhalten zusätzlich zu den genannten Unterstützungsmöglichkeiten Soforthilfe und Ausfallentschädigungen. Der Bund stellt dafür Kulturinstitutionen, die nicht gewinnorientiert sind, 280 Millionen Franken und Sportorganisationen 100 Millionen Franken zur Verfügung. Davon profitieren sowohl professionelle Veranstalter wie auch Laienvereine und der Breitensport. Zur zusätzlichen Stützung des Tourismus und der Regionen verzichtet der Bund auf fällige Rückzahlungen von Darlehen.

In Sachen Kurzarbeit sind bei den Kantonen schon über 30'000 Anträge eingegangen. Wie beim Corona-Virus gehen wir davon aus, dass die Spitze noch nicht erreicht ist. Seitens der Arbeitsämter, welche trotz Corona auf Hochtouren arbeiten, werden die Antworten somit einige Tage auf sich warten lassen.

Nun heisst es, erst recht zusammenhalten und sich **gegenseitig** unterstützen, keine Panik, Ruhe bewahren und alle die noch arbeiten dürfen und können, sollen dies unter Einhaltung der Vorsichts- und Hygienemassnahmen des Bundesrates auch weiterhin tun!

An dieser Stelle danken wir allen, die Ihren Job besorgen und sich den Ansteckungsrisiken aussetzen, dies im Dienste der Gesellschaft (denken Sie an das Reinigungspersonal welches im Dauereinsatz mit Desinfektionsmitteln arbeitet, an die KassiererInnen im Lebensmittelhandel, an die Spediteure, an das gesamte Gesundheitspersonal ...und und und).

Zu bewundern ist die Ruhe und Abgeklärtheit von Daniel Koch, Leiter der Abteilung übertragbare Krankheiten beim Bundesamt für Gesundheit (BAG), welcher sagt: Angst hilft nicht - und sie ist auch nicht nötig.

Zu unserem Revidas-Team

Wir sind arbeitsfähig - wir bleiben für Sie erreichbar!

Unser Beitrag ist für unsere Kunden und Kundinnen da zu sein, diese zu unterstützen, wo es möglich ist.

Für unsere Kunden verlängern wir die Zahlungsfrist auf unseren Rechnungen bis zum 19. April 2020. Bis dahin sollten viele Weisungen und Möglichkeiten die vom Bundesrat initiiert wurden, umgesetzt worden sein.

Unsere MitarbeiterInnen informieren sich täglich über die formellen und rechtlichen Entwicklungen im „Corona-Modus“. Einiges ist klarer geworden, vieles ist im Detail noch unklar oder gänzlich ungeklärt.

Bei Fragen melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Person. Sollte unser Telefon überlastet sein, schreiben Sie uns eine E-Mail an die Ihnen bekannte Adresse Ihres zuständigen Sachbearbeiters/in oder an: admin@revidas.ch. Unser Sekretariat leitet Ihr E-Mail immer an die zuständigen Personen weiter.

Nachfolgend haben wir für Sie einige Informationen und konkrete Hinweise für die Umsetzung zusammengestellt. Die aktuelle Informationsflut ist gross, aber wichtig und hilfreich. **Unterscheiden Sie zwischen für Sie wichtig und nicht notwendig. Befassen Sie sich nur mit den für Sie zutreffenden Weisungen und Richtlinien. Treffen Sie Sofortmassnahmen und klären Sie Details und Spezialfälle in einem späteren Zeitpunkt.**

1. Sie gehören zur **Risikogruppe**: Halten Sie sich zum Schutz von Ihnen selbst, Ihrem Umfeld, aber auch aus Kapazitätsgründen der Akutversorgung in unseren gut aufgestellten Spitälern, an die Weisungen des Bundesrates.
2. Sie sind nicht mehr erwerbstätig: Ziffer 1 gilt auch für Sie, aber vielleicht gehören Sie ja nicht zur Risikogruppe und könnten Nachbarn unterstützen – **Zusammen gegen Corona – Nachbarschaftshilfe 2.0**:
 - www.fiveup.ch
 - www.einanderhelfen.ch
 - www.hilf-jetzt.ch
 - <http://crossiety.ch>
 - www.swissvolunteers.ch
 - www.caringcommunities.ch
3. Sie sind selbständig und in Form einer Personengesellschaft, Einzelfirma etc. tätig: Neu werden auch **Selbständigerwerbende und Eltern** (auch freischaffende Künstler), die wegen behördlicher Massnahmen Erwerbsausfälle erleiden, entschädigt.
4. Sie sind **Inhaber/Inhaberin einer AG oder GmbH**. Neu dürfen auch Sie Kurzarbeit beantragen.
5. Sie haben **Liquiditätsprobleme als Firma**: Sie können Überbrückungskredite beantragen bis 0,5 Mio. bzw. grössere Betriebe bis 1,0 Mio. Ihre Hausbank weiss Bescheid bzw. die dazugehörige Verordnung soll am Mittwoch 25.03.2020 erlassen werden. Überbrückungskredite mit vereinfachter Prüfung können ab Donnerstag 26.03.2020 bei Ihrer Hausbank oder auch bei einer fremden Bank beantragt werden. Der Bund verbürgt sich gegenüber den Banken dafür. Sollten Sie zur Tourismusbranche gehören verzichtet der Bund auf die Rückzahlung der Kredite.

Ob bei der ersten Kredittranche ein Zins fällig wird, kann der Bundesrat alleine entscheiden. Dies ist noch unklar. Die Darlehen werden vermutlich mit einem Zins versehen sein, da dieses Engagement zu Lasten der Steuerzahler geht. Mindestens in rudimentärer Form sind die Banken gehalten, die Kreditanträge zu überprüfen. Die hierzu notwendigen Regulierungsvorschriften werden erst in der noch ausstehenden Verordnung bestimmt. Einzelne Kantonalbanken gewähren ihrerseits Übergangskredite. Die Gesuche durchlaufen den üblichen Vergabeprozess. Ein gewisser Goodwill aufgrund der Umstände kann unterstellt werden.

6. **Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen:** Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung des Zahlungsaufschubs und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen. Dies gilt vorerst bis zum 19.04.2020.
7. Unternehmen und Lieferanten des Bundes haben die Möglichkeit, die **Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins** zahlen zu müssen. Aus diesem Grund werden für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21.03.2020 bis 31.12.2020 keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 01.03.2020 bis zum 31.12.2020. Viele Kantone folgen diesem Beispiel.

Sofortmassnahme: Bevor Sie den Überblick über Ihre gesamte Liquidität und die Folgen von Corona haben, machen Sie davon Gebrauch und stellen Sie diese Zahlungen zurück!

8. Vom 19.03. bis und mit 04.04.2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten **Rechtsstillstand im Betreibungswesen** hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18.03.2020 angeordnet.
9. Die **Fristen für die Einreichung der Steuerdeklarationen** wurden ebenso aufgeschoben. Für Sie als Kunden mit einer Vertretungsvollmacht der Revidas haben Sie so oder so das „Sorglospaket“. Wir kümmern uns automatisch um Fristerstreckungen für Sie, bis die Deklarationen erledigt sind.

Achtung: Dies ist aber kein allgemeiner Rechtsstillstand mit Ausnahme, Einsprache-fristen etc. sind z.B. immer noch unverändert einzuhalten!

10. Haben Sie evtl. eine **Epidemieversicherung** abgeschlossen – wenn ja, machen Sie auch diese geltend. Je nach Versicherungsbedingungen kann diese auch bei einer Pandemie zahlungspflichtig sein oder freiwillige Leistungen erbringen. Hier ist wichtig, die Umsatzzahlen bisher, vermutete Umsatzeinbusse vom 13.3.2020-19.4.2020 zu eruieren. Bei Fragen hierzu, können Sie die Versicherung an Ihren Treuhänder verweisen.
11. Sprechen Sie mit Ihrem **Vermieter**, vielleicht gewährt Ihnen auch dieser eine **Stundung** oder Teilerlass auf freiwilliger Basis. In gewissen Branchen und je nach Mietvertrag und dessen Formulierung können Kürzungen vorgesehen sein (Anhang 8).

- 12.** Aufruf vieler Kantone und Bund: **Gesundheitspersonal gesucht!** (Anhang 9) Wir gehen davon aus, dass diese je nach Einsatz direkt von den Spitälern (damit das derzeit im Dauereinsatz stehende Personal entlastet werden kann und/oder um Spitzen in der Notfallmedizin die noch auf uns zukommen könnten, zu brechen) entschädigt werden oder wenn diese via Bevölkerungsschutz aufgeboten werden via EO sinngemäss Militärdienst entschädigt werden. Fakt ist: Es ist eine Bürgerpflicht, sich zu melden! Arbeitgeber sollten sich hier kulant zeigen und die Entschädigungsmöglichkeiten abklären – es könnte jeden treffen.
- 13. Verbürgte Kredite** abklären, diese sind rückzahlungspflichtig! Der Bund trägt 65% des Ausfallrisikos, die Bürgschaftsgenossenschaften 35%. Für die Abklärung der Gesuche werden den KMU keine Kosten in Rechnung gestellt, diese werden vom Bund übernommen.
Links: www.easygov.swiss oder kmu-buergschaften.ch

Wir sind überzeugt von der Flexibilität und Stabilität unserer Schweiz.

Aber **ALLE** haben schon und werden die Folgen spüren. Die Börsen sind eingebrochen. Nebst Verlusten in privaten Wertschriftendepots betrifft dies auch unseren AHV-Fonds, alle Pensionskassen und alle Lebensversicherungen. Die Massnahmen sind einschneidend. Die einen arbeiten bis zum Umfallen, andere müssen zu Hause bleiben (wir glauben, viele würden lieber zur Arbeit gehen). Diese Situation bereitet auch uns grosse Sorgen.

Wenn alle durchhalten, könnten wir die Chance haben, all dies wieder aufzuarbeiten. Nichts ist so schlecht, dass es nicht etwas Gutes an sich hat.

Vielen wird nun wieder bewusst, dass unser Kreditverhalten sehr anfällig auf Unvorhergesehenes ist. Die Finanzmärkte waren im Vorfeld schon „aufgebläht“ – eine Korrektur musste doch auf uns zukommen? Die Bäume wachsen nicht in den Himmel. Vielleicht will uns die Natur Solchartiges näherbringen. Wie hiess es doch früher: Spare in der Zeit, so hast Du in der Not. Vielleicht spüren wir nun auch, was wirklich wichtig ist und was wirklich zählt. Vielleicht ist es ja nicht immer der kostenpflichtige Konsum. Familien halten wieder zusammen (hoffentlich). Nachbarn unterstützen sich wieder – Danke. Entschleunigung reduziert sogar den CO₂-Ausstoss. Denken wir darüber nach und lernen wir daraus.

In diesem Sinne: Bleiben Sie Gesund. Halten Sie Abstand. Wenn möglich bleiben Sie zu Hause. Halten wir zusammen.

Unser Zitat: „come back stronger“!

Wir freuen uns mit Ihnen auf „virusfreie“ Zeiten.

Gesunde und corona-resistente Grüsse

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Anhänge

Anhang 1

- Fragen und Antworten zum Arbeitsrecht, Update vom 18.03.2020 EXPERTsuisse
- Factsheet Rechtliche Informationen zum Coronavirus (CoVid-19)

Anhang 2

- Factsheet Informationen zur Kurzarbeit im Rahmen der aktuellen Lage
- Praktische Anleitung: In fünf Schritten schnell zur Kurzarbeit (Quelle: GastroSuisse)

Anhang 3

- Formular Voranmeldung von Kurzarbeit

Anhang 4

- Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung (ausserordentliches Formular)

Anhang 5

- Zustimmung zur Kurzarbeit

Anhang 6

- Umsatztabelle

Anhang 7

- Merkblatt Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus des Eidg. Departement
- Merkblatt Corona Erwerbsersatzentschädigung der AHV
- Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung der AHV

Anhang 8

- Merkblatt Mietzinsherabsetzung infolge behördlich angeordneter Betriebsschliessung inkl. Briefmuster (Quelle: GastroSuisse)

Anhang 9

- Formular «Gesundheitspersonal gesucht»

Anhang 10

- Pandemieplan: Handbuch für die betriebliche Vorbereitung